



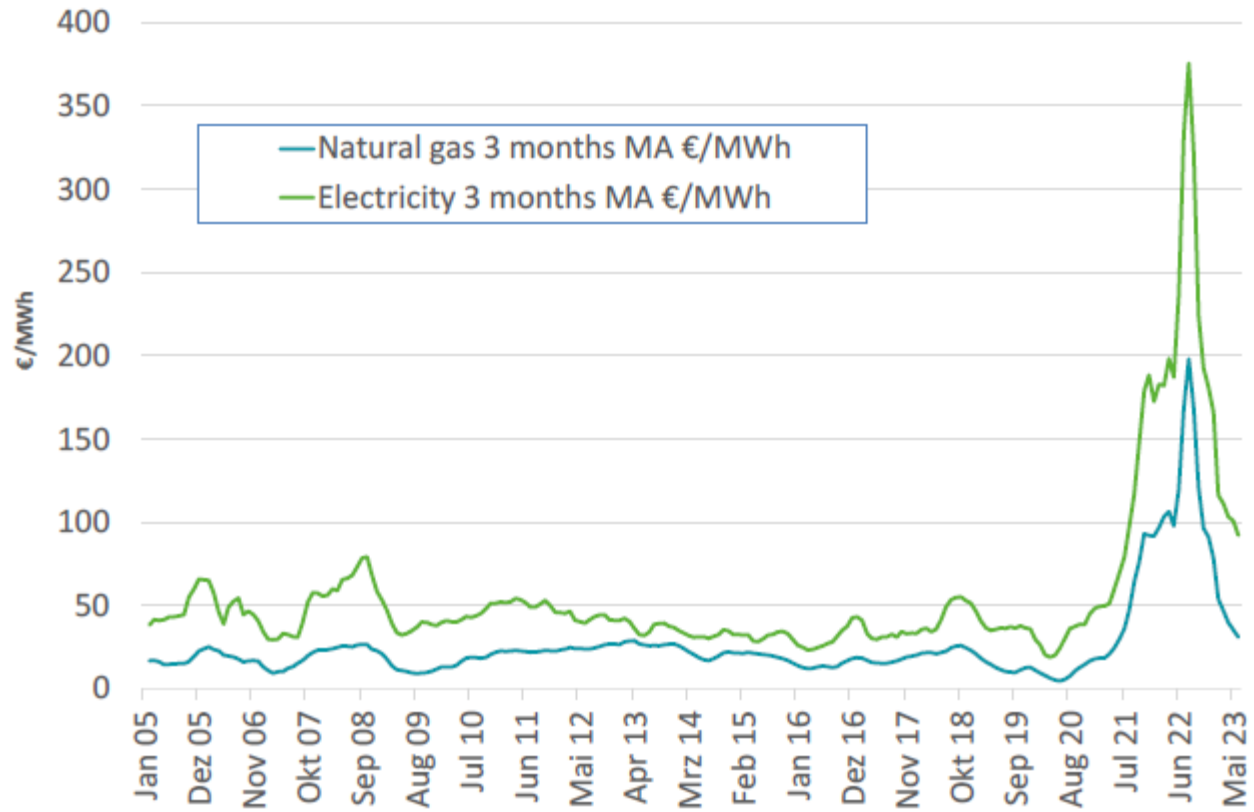
Sylter Energie-Symposium
19./20. September 2025

Zivilrechtliche Ansprüche auf Anpassung langfristiger Energielieferverträge in Krisenzeiten

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)
EWIR, Universität zu Köln

www.ls-koerber.de
koerber@LS-koerber.de

Einführung



Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen - Wirtschaftsklauseln

10.1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

10.2. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

(BGH, Urteil vom 23. 1. 2013 – VIII ZR 47/12)

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

- § 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen - § 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

Tatsächliches Element

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

- § 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

Hypothetisches Element

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen - § 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

Normatives Element

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, **soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.**

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen - § 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

Rechtsfolgen

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Vorrang von Wirtschaftsklauseln

10.1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

10.2. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

(BGH, Urteil vom 23. 1. 2013 – VIII ZR 47/12)

Risikoübernahme durch eine Partei

1. Festpreisvereinbarungen, z.B. BGH, 23. 1. 2013 – VIII ZR 47/12

- Risiko steigender Marktpreise grds. beim Anbieter
- Risiko fallender Marktpreise grds. beim Nachfrager

2. Variable Preise (z.B. Orientierung an Börsenpreis)

- Risiko steigender Marktpreise grds. beim Nachfrager
- Risiko fallender Marktpreise grds. beim Anbieter

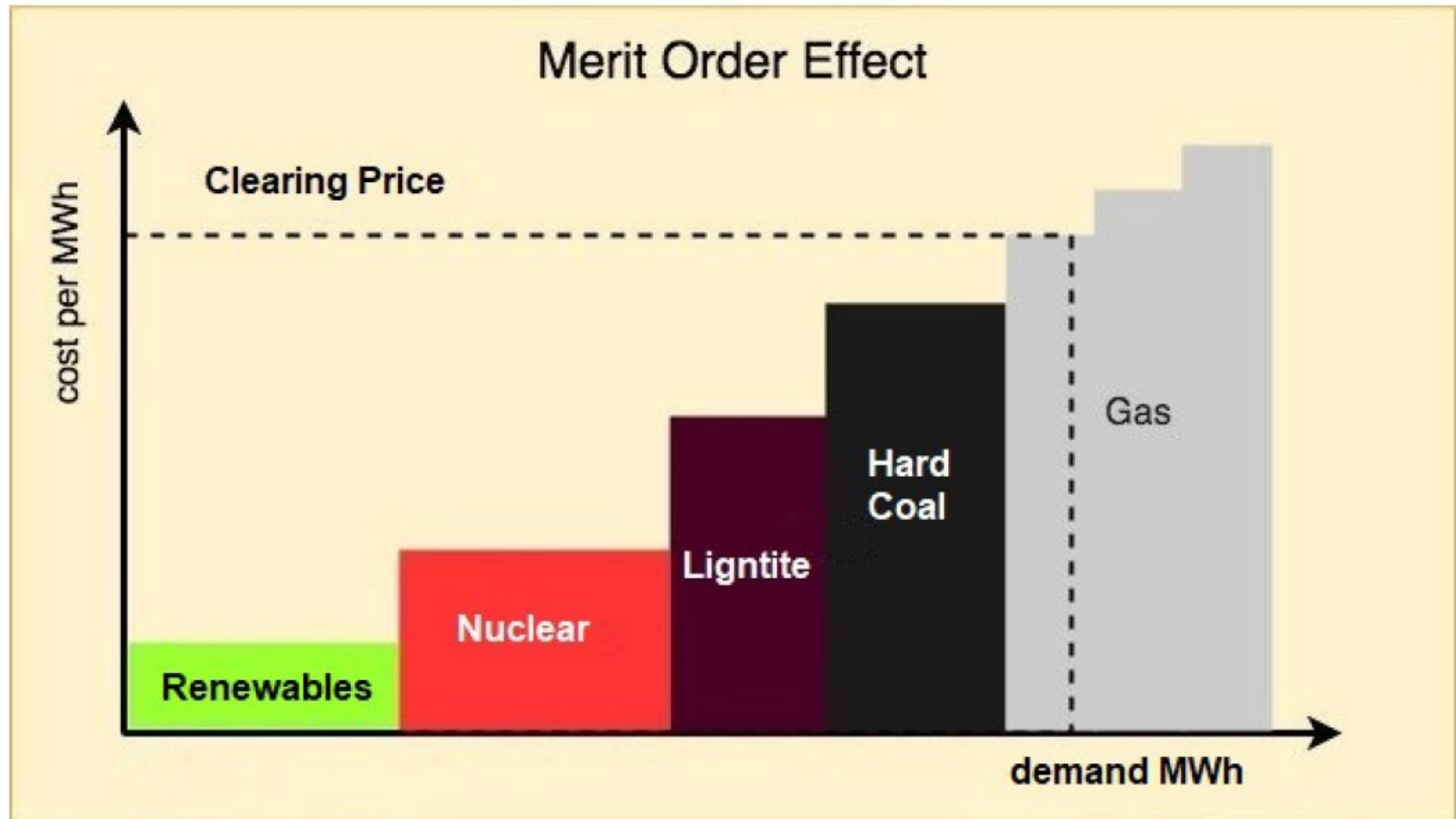
3. OLG München, 18.7.2019 – 29 U 2041/18 „Virtuelle Scheibenpacht“

- Hypothetische Kosten der Eigenproduktion, auch wenn Marktpreis sinkt
- Rechtskräftig! S. BGH 21.6.2021 - KZR 65/19 (unveröffentlicht)

4. Orientierung an Gaspreisindex für Braunkohlestrom

- Indexorientierter Preis grds. zumutbar (s. oben 2)
- keine Äquivalenzstörung, da Preis dem Marktwert entspricht (ein Auseinanderfallen von Kosten und Preis reicht nicht)

Risikoübernahme durch eine Partei



Risikoübernahme durch eine Partei - auch bei extremen Schwankungen?

1. Tatsächliches Element

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert ...“

2. Hypothetisches Element

„... und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie **[beide!]** diese Veränderung vorausgesehen hätten, ...“

3. Normatives Element

„... soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann“.

- Äquivalenzstörung ?
- für eine Seite unzumutbar ? (vgl. LG Offenburg, 26.9.2022 – 5 O 19/22 KfH; s.a. BGH, 2.1.2022 – XII ZR 8/21 – Corona-Mieten)
- Anpassung anderer Seite zumutbar ? (vgl. § 313 Abs. 3 BGB)

§ 24 EnSiG als lex specialis für die Folgen der Gaspreiskrise 2022

OLG Düsseldorf, 23.3.2023 – 20 U 318/22

- § 313 BGB „denkbar ungeeignet“
=> alle Verträge vom Importeur bis Endabnehmer müssten angepasst werden; Zwischenhändler „zwischen den Fronten“
- anders als nach 1. Weltkrieg (WGG) Regelung durch Gesetzgeber, insbes. § 24 EnSiG
=> Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, Preisanpassungen nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen zu ermöglichen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Annex: § 24 Abs. 1 EnSiG

¹Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das [BMWK ...] kann die [BNetzA ...] die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt. [...]

³Mit der Feststellung durch die [BNetzA ...] erhalten alle von der Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerung ihres Lieferanten infolge der Lieferausfälle betroffenen Energieversorgungsunternehmen [...] entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.

⁴Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.